

Wiener Stadt-Bibliothek.

20750 A

1808.

J. N^o 28837
A. 20750.

Statuten

des

Journalisten- und Schriftstellervereines

„Concordia“

• in Wien.

Wien.

Selbstverlag der „Concordia.“

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§. 1. Die unterzeichneten Wiener Journalisten und Schriftsteller sind am heutigen Tage zur Gründung eines Vereins zusammengetreten, welcher den Namen „Concordia“ annimmt. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder.

§. 2. Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche oder Ehrenmitglieder. Um ordentliches Mitglied werden zu können, muß man Journalist oder Schriftsteller sein, in Wien oder dessen Umgebung wohnen und großjährig sein. Zum Ehrenmitgliede kann der Vorstand Jeden ernennen, der sich bereit erklärt, die Interessen des Vereins zu fördern.

§. 3. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, und nur sie können Anspruch auf Unterstützung durch den Verein erheben.

§. 4. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich bei dem Vorsitzenden. Die Meldung muß Namen, Wohnung und Alter des sich Meldenden enthalten.

§. 5. Der Vorstand kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung die provisorische Zulassung eines neuen Mitgliedes beschließen. Erklärt der Vorstand sich gegen die Zulassung, so bleibt die Entscheidung der nächsten Generalversammlung überlassen (§. 36).

§. 6. Die Generalversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder durch Ballot und mit einfacher Majorität. Die Mittheilung des Beschlusses der Generalversammlung geschieht dem Betreffenden durch den Vorstand schriftlich und ohne Angabe der Gründe. Im Falle der Nichtaufnahme erfolgt gleichzeitig die Rückerstattung der etwa provisorisch erhobenen Beiträge. Das Protokoll über die Abstimmung bleibt Geheimniß des Vereins.

§. 7. Jedem Mitgliede steht es frei, zu jeder beliebigen Zeit aus dem Vereine auszutreten. Mit dem Tage, an welchem die bezügliche schriftliche Anzeige in die Hände des Vorsitzenden gelangt, erlöschen die Pflichten und Rechte des Austretenden.

§. 8. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, welches seinen Wohnsitz innerhalb des Bereiches des Vereins aufgibt, ruhen bis zu seiner dauernden Rückkehr. In der Zwischenzeit bleibt dasselbe Ehrenmitglied.

§. 9. Als ausgeschieden wird das Mitglied betrachtet, welches durch drei Monate seinen Beitrag schuldig bleibt. Einstimmiger Beschluß des Vorstandes kann den Wiedereintritt eines freiwillig ausgetretenen, oder auf diese Weise ausgeschlossenen Mitgliedes ohne die in §§. 4, 6 und 12 vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten gestatten.

§. 10. Auf den Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung wegen unehrenhafter Handlungsweise eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung und ohne Discussion die Ausschließung desselben beschließen, doch ist zur Giltigkeit dieses Beschlusses die Majorität von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich. Der Generalversammlung steht es frei, in einem solchen Falle die Rückzahlung der von dem Ausgeschlossenen geleisteten Beiträge anzuordnen.

§. 11. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages von 2 fl. De. W., welcher in den ersten Tagen eines jeden Monats im vorhinein erhoben wird. Wer bis zum Zehnten eines Monats seinen Beitrag nicht entrichtet hat, zahlt außerdem den zehnten Theil eines Monatsbeitrages als Strafgebühr.

§. 12. Bei der definitiven Aufnahme in den Verein ist ein Einkaufsgeld zu entrichten; die Höhe desselben wird für die Dauer des ersten Vereinsjahres auf 20. fl. De. W. festgesetzt. Für die die weiteren Jahre beschließt jedesmal die Jahresversammlung (§. 36) auf den Antrag des Vorstandes die Höhe des zu erhebenden Einkaufsgeldes im vorhinein. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Einzahlung des Einkaufsgeldes mehrere Raten zu bewilligen; die Gründer des Vereins zahlen die Hälfte des oben normirten Einkaufsgeldes (vergl. §. 42.)

§. 13. Einen höheren Beitrag oder höheres Einkaufsgeld zu zahlen, ist keinem Mitgliede benommen.

§. 14. Der Anspruch auf Unterstützung durch den Verein ist unabhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge.

§. 15. Anspruch auf Unterstützung erwirbt ein ordentliches Mitglied erst, nachdem es drei Monate lang dem Verein angehört und seine Beiträge regelmäßig einzahlte. Die Dauer der provisorischen Zulassung ist hiebei mit einzurechnen, falls inzwischen die definitive Aufnahme erfolgt ist.

§. 16. Unterstützungen können geleistet werden 1. im Falle einer nicht die Dauer eines Jahres überschreitenden Krankheit; 2. im Falle unverschuldeter die Dauer eines Jahres nicht überschreitender Erwerbslosigkeit; 3. nach dem Tode eines Mitgliedes zur Bestreitung der Begräbniskosten 4. an hilflosbedürftige Hinterbliebene eines Mitgliedes bis zum Maximalbetrage von 100 fl. De. W.; 5. nach einstimmigem Beschlusse des Vorstandes auch in außerordentlichen, Punkt 1—4 nicht bestimmten Fällen. Die geringste Unterstützung, welche in Gemäßheit dieses Paragraphes geleistet wird, muß wenigstens die Höhe eines Monatsbeitrages erreichen.

§. 17. Ob überhaupt, in welcher Höhe und innerhalb welcher Fristen baare Unterstützungen zu leisten seien, darüber entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse und des Zustandes der Vereinscasse.

§. 18. Erkrankte Mitglieder dürfen sich unter Vorweisung ihrer Mitgliedskarte an den Vereinsarzt wenden, und werden von diesem unentgeltlich behandelt. Ebenso erhalten dieselben auf Anweisung des Vorstandes und des Vereinsarztes die nöthigen Arzneien unentgeltlich aus derjenigen Apotheke, mit welcher der Verein sich zu diesem Zwecke in Verbindung gesetzt hat.

§. 19. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus 1. den Einkaufsgeldern; 2. den monatlichen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder; 3. den Beiträgen der Ehrenmitglieder; 4. den etwaigen Vermächtnissen und Geschenken; 5. den Zinsen des Reservefonds (§. 21); 6. den Zinsen des bei einem öffentlichen Institute angelegten Vereinsvermögens.

§. 20. Sämmtliche Einkaufsgelder sowie 50 Percent der unter §. 19, 4., begriffenen außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefond (§§. 21—23).

§. 21. Der Reservefond, über welchen nur die Generalversammlung beschließt, dient zur Deckung außerordentlicher Vereinsausgaben. Die Zinsen desselben gehören zu den laufenden Einnahmen des Vereines.

§. 22. Die Generalversammlung kann in ihrer Jahressitzung beschließen, 50 Procent des Reservefondes für die laufenden Vereinsausgaben zu verwenden. Was auf diese Weise dem Reservefonde in einem Jahre entnommen wird, muß im nächstfolgenden Jahre wieder ergänzt werden.

§. 23. Die Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstandes mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden entscheiden, wann der Reservefond hoch genug ist, um weitere Zuschüsse entbehren zu können. In diesem Falle muß aber der Reservefond mindestens auf der einmal festgestellten Höhe erhalten werden. So lange derselbe also sich auf der normirten Höhe befindet, und bis zur Wiederaufhebung jenes Beschlusses sind sowohl die Einkaufsgelder, als die außerordentlichen Einnahmen ungeschmälert den laufenden Vereinseinnahmen zuzuweisen.

§. 24. Das Gesamtvermögen des Vereines wird bei einem öffentlichen Institute, das durch seine Einrichtung dem Vereine die nöthige Sicherheit gewährt, zinsbar angelegt. Sämmtliche Zinsen gehören zu den laufenden Einnahmen.

§. 25. Die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder wählt durch Stimmzettel in relativer Majorität aus ihrer Mitte einen Vorstand von 7 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes ernennen in gleicher Weise aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier. Der letztgenannte Posten kann auch durch ein Ehrenmitglied besetzt werden. Der Generalversammlung ist das Recht vorbehalten, Ehrenpräsidenten aus der Zahl der Ehrenmitglieder zu ernennen. Bestimmte Functionen liegen ihnen nicht ob.

§. 26. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer eines Jahres in der Jahressitzung der Generalversammlung.

§. 27. Sollte einer von den genannten Beamten vor Ablauf des Amtsjahres an der Ausübung seiner Functionen dauernd verhindert sein, so überträgt der Vorstand das Amt auf ein anderes seiner Mitglieder.

§. 28. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber den Behörden und nach außen; demselben liegt die statutenmäßige Leitung aller Vereinsangelegenheiten, die Verwaltung des Vermögens, Bestellung eines Vereinsarztes und Vereinsapothekers ob. Sollte der Verein, um sich eine außerordentliche Einnahmsquelle zu verschaffen, über die von Fall zu Fall vorläufig erwirkte Bewilligung der competenten Behörde Akademien, Concerte, Bälle, literarische Publicationen, öffentliche Vorlesungen veranstalten, so hat der Vorstand das Arrangement derselben zu besorgen, beziehungsweise Ausschüsse zu solchen Zwecken zu berufen. In der Regel und soweit in den nächstfolgenden Paragraphen nicht eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, wird die Fertigung im Namen des Vereines durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder bei deren Verhinderung durch zwei andere von dem Vorsitzenden zu wählende Mitglieder des Vorstandes vollzogen.

§. 29. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Kommt auf statutenmäßige Einberufung (§. 32) eine beschlußfähige Versammlung des Vorstandes nicht zu Stande, so ist sofort eine zweite einzuberufen, welche unter allen Umständen beschlußfähig ist.

§. 30. In allen Fällen, wo Einstimmigkeit des Vorstandes vorgeschrieben ist, wird die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder verstanden, und muß daher das Botum der etwa nicht Anwesenden schriftlich eingeholt werden (§. 9, 16 fünftens).

§. 31. Ein Vorstandsmitglied, welches ohne gültig befundene Entschuldigung eine statutenmäßig angemeldete Sitzung (§. 32) versäumt, zahlt 1 fl. De. W. Strafe. Das Strafausmaß kann im Wiederholungsfalle durch den Vorstand erhöht werden. Außerdem hat der Vorstand die Verpflichtung, der Generalversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes diejenigen seiner Mitglieder namhaft zu machen, welche den Sitzungen allzu unregelmäßig beigewohnt haben.

§. 32. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Berathungsgegenstände wenigsten 3 Tage vor dem angeetzten Termine zu geschehen.

§. 33. Der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes, wie die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder, und leitet in beiden die Verhandlungen. Er kann, wenn es

die Bedürfnisse des Vereines erfordern, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. In der Jahresitzung erstattet er den Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr. Alle schriftlichen Eingaben für den Verein sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 34. Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen das Protokoll, bewahrt die Schriften, und besorgt die Correspondenzen des Vereines.

§. 35. Der Kassier läßt in den ersten Tagen eines jeden Monats die Beiträge der ordentlichen Mitglieder einfordern und stellt die Quittungen über dieselben aus, besorgt die Anlegung der Gelder, zahlt die vom Vorstande votirten Unterstützungen aus, sowie die vom Vorsitzenden und zwei anderen Vorstandsmitgliedern angewiesenen Rechnungen, und legt vierteljährig dem Vorstande Rechnung.

§. 36. Die ordentlichen Mitglieder treten einmal im Jahre, und zwar im Januar zu einer Generalversammlung zusammen, um den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, die Neuwahl des Vorstandes zu vollziehen und die laufenden Geschäfte zu erledigen, welche nicht zur alleinigen Competenz des Vorstandes gehören. Den Tag der Generalversammlung bestimmt der Vorstand, und die Einladung dazu muß wenigstens 8 Tage vorher an die Mitglieder erlassen werden. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens ein Drittheil sämmtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder bei der Generalversammlung gegenwärtig sein. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§. 37. Streitigkeiten über die statutenmäßigen Rechte einzelner Mitglieder an den Verein oder umgekehrt sind vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen und werden endgiltig durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Ein Schiedsgericht hat auch (§. 10) zu entscheiden, wenn zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten entstehen, welche das Verbleiben des Einen oder Andern im Vereine unstatthaft machen.

§. 38. Das Schiedsgericht wird in jedem speciellen Falle durch den Vorsitzenden berufen. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Vereines. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter fungirt als Obmann. Die Vollstreckung des Schiedspruches liegt dem Vorstande ob.

§. 39. Abänderungen in den Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen des von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen gefaßten Beschlusses. Nach Verlauf von zwei Vereinsjahren ernennt die Generalversammlung ein Comité zur Revision der Statuten. Zu jeder Statutenänderung ist übrigens die Genehmigung von Seiten der k. k. n. ö. Statthalterei erforderlich.

§. 40. Die Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem bestimmten Zwecke einberufenen Generalversammlung durch $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschlossen werden. Es wird in diesem Falle von der Generalversammlung ein Liquidationsauschuß ernannt, und das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Theilen unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt.

§. 41. Diese Statuten werden gedruckt und jedes Mitglied des Vereines erhält ein Exemplar derselben. Die Unterschrift des Vereinsstatuts verpflichtet zur Beobachtung sämtlicher Bestimmungen desselben.

§. 42. Den Gründern des Vereines (§. 12) werden diejenigen Mitglieder gleichgestellt, welche innerhalb der ersten 3 Monate nach erfolgter behördlicher Genehmigung des Vereines demselben beitreten.

Vorliegende Statuten werden genehmigt.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 23. August 1859.

